



Überbrückungsgeld bei Existenzgründung

Wer Arbeitslosengeld I bezieht oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist, hat die Möglichkeit, Leistungen der Agentur für Arbeit zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 57 SGB II, das so genannte Überbrückungsgeld, zu beziehen. Gleiches gilt für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten wollen (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III). Das Überbrückungsgeld ist ein wichtiger Eckpfeiler der freien Existenzgründung: Sehr viele Arbeitslose versuchen, mit Hilfe von Überbrückungsgeld den erstmaligen Weg in den Journalismus oder den Wiedereinstieg zu erreichen.

Hinzu kommt: Auch die Agentur für Arbeit ist geradezu begeistert, wenn sie ihre Arbeitslosen „ins Überbrückungsgeld“ bekommt. Denn auf diese Weise verschwinden sie aus der bedrückenden Arbeitslosenstatistik - und die Politik kann auf die wachsende Anzahl selbstständiger Existenzen verweisen. Daher werden Anträge auf Überbrückungsgeld meist schnell bearbeitet.

Voraussetzung ist freilich immer der (potenzielle) Anspruch auf Arbeitslo-

sengeld I im Falle der Arbeitslosigkeit. Wer nur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, erhält dagegen seit 1. Januar 2005 nur noch das so genannte Einstiegsgeld. Eine Ausnahme gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen: Sie erhalten Überbrückungsgeld auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I – sowie weitere Leistungen.

Chancen realistisch einschätzen

Bei aller Euphorie über die „Neue Selbstständigkeit“ und die entsprechenden Fördermöglichkeiten sollte nicht vergessen werden: Viele freie Journalisten verdienen unterdurchschnittlich – und der Durchschnitt liegt bereits bei nur 1.800 Euro Gewinn monatlich. Weiterhin drängen zahlreiche arbeitslose Journalisten auf diesen Markt, in den auch viele stellungslose Akademiker streben. Wer Wert auf soziale Sicherheit, angemessene Bezahlung und langfristige Planung legt, wird diese in der Regel woanders suchen müssen. Ausnahmen gibt es freilich immer, und manche Freien verdienen auch über-

durchschnittlich, - der Normalfall ist es bei weitem nicht.

Überbrückungsgeld - nicht für jedermann

Das Überbrückungsgeld sollte nicht überstürzt beantragt werden, zumindest wenn man noch ausreichend lange Ansprüche bei der Agentur für Arbeit hat. Denn theoretisch kann man noch am letzten Tag seines Arbeitslosengeldbezugs „ins Überbrückungsgeld gehen“ (dazu ist wegen potenzieller bürokratischer Verschleppung aber nicht zu raten; der Antrag sollte spätestens einen Monat vor Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I gestellt werden). Nur auf Grundlage eines gut durchdachten Konzepts kann vermieden werden, dass nach sechs Monaten Überbrückungsgeld Schluss mit der freien Existenz ist. Andererseits hat das Überbrückungsgeld gegenüber dem Arbeitslosengeld den klaren Vorteil, dass die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit nicht darauf angerechnet werden. Denn die Anrechnung auf das Arbeitslosengeld erfolgt fast vollständig bis auf einen Freibetrag von 165 Euro (Gewinn, dieser kann entweder durch eine Betriebsausgabenpauschale von 30 Prozent oder den Nachweis tatsächlich höherer Kosten errechnet werden).

Dennoch kann in Sonderfällen die Arbeitslosigkeit finanziell vorteilhafter sein. Das kann für solche Arbeitslosen gelten, die schon vor der Arbeitslosigkeit

neben ihrer Arbeitnehmertätigkeit selbstständig tätig waren. Sie brauchen sich ihre Einkünfte auch während der Arbeitslosigkeit nicht anrechnen zu lassen, jedenfalls nicht bis zur Höhe des damaligen Durchschnittseinkommens. Voraussetzung dafür: Die selbstständige Tätigkeit erfolgte innerhalb der letzten 18 Monate vor Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate lang und liegt unter 15 Stunden pro Woche (§ 141 Absatz 3 SGB III). Freilich kann derjenige, der seine selbstständige journalistische Tätigkeit anrechnungsfrei fortführt, nicht wegen der gleichen Tätigkeit anschließend Überbrückungsgeld beantragen, da dies nur für neue Existenzgründungen gewährt wird!

Alternativ zum Überbrückungsgeld kann auch bis zu drei Jahre lang ein Existenzgründungszuschuss von der Agentur für Arbeit bezogen werden, der allerdings mit 600 Euro monatlich im ersten Jahr sehr mager ausfällt, im zweiten Jahr sogar nur noch 300 Euro und im dritten Jahr 150 Euro beträgt. In der Regel ist das Überbrückungsgeld erheblich besser (siehe dazu auch das entsprechende DJV-Info „Keine Ich-AG: Existenzgründungszuschuss“).

Sperrzeiten vermeiden

Die Agentur für Arbeit kann gegenüber Arbeitlosen eine Sperrzeit für Leistungen verhängen, wenn sie ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet oder bestimmte Pflichten (Arbeitssuche, Meldepflichten etc.) verletzt haben. Diese dauert bei

Eigenkündigung oder selbst veranlasstem Aufhebungsvertrag im Regelfall drei Monate. Eine Sperrzeit kann dabei nicht nur zur Reduzierung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I führen, sondern auch zur Kürzung des Überbrückungsgelds. Wer selbst kündigt, gleich aber Überbrückungsgeld beantragt, muss daher im Regelfall mit der Kürzung des Überbrückungsgelds auf drei Monate rechnen. Immerhin würde das Überbrückungsgeld dann immerhin sofort gezahlt werden, allerdings nur noch drei Monate lang. Als Alternative bleibt dann nur noch, eine Sperrzeit für die ersten drei Monate hinzunehmen und erst im vierten Monat der Arbeitsagentur mitzuteilen, dass die Selbstständigkeit beabsichtigt ist. In diesem Falle würde das Überbrückungsgeld dann tatsächlich sechs Monate lang gezahlt werden. ***Wichtig: Die alte Regelung, nach der eine sanktionslose Eigenkündigung und damit Überbrückungsgeldbezug ohne Einschränkung möglich war, wenn direkt im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses eine Existenzgründung folgte, ist im Juni 2005 aufgehoben worden. Auf Grund einer Dienstanweisung der Arbeitsagentur kann der Anspruch auf Überbrückungsgeld sogar gänzlich gestrichen werden, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrags oder der Abschluss eines Aufhebungsvertrags explizit zum Zweck einer Existenzgründung bzw. der Selbstständigkeit erfolgte (Punkt 57.14 der Durchführungsanweisung vom 6.6.2005).***

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungsgeld

Kurzbeschreibung

Mit dem Überbrückungsgeld wird Existenzgründern, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus dem Leistungsvorbezug der Agentur für Arbeit ausscheiden bzw. ihn vermeiden, während einer Anlaufzeit der Existenzgründung lebensunterhaltssichernde Leistung gewährt. Entsprechendes gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen.

Förderdauer

Das Überbrückungsgeld wird grundsätzlich für sechs Monate gewährt. Es kann nicht gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum ruht (§§ 142 bis 143 a SGB III), z. B. bei Zahlung von Kranken- oder Mutterschaftsgeld bzw. wenn der (ehemalige) Arbeitgeber für diesen Zeitraum noch Arbeits- oder Urlaubsentgelt zahlt, sowie eventuell bei Zahlung einer Abfindung wegen vorzeitiger Arbeitsaufgabe. Der Anspruch verkürzt sich durch Sperrzeiten nach § 144 SGB III.

Förderhöhe

Die Leistung wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld I zuletzt bezogen hat oder als förderbarer Arbeitnehmer bei

Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, die die Agentur für Arbeit getragen hat oder hätte tragen müssen. Damit beträgt es derzeit 171,5 Prozent des bezogenen Arbeitslosengeldes I. Beispiel: Arbeitslosengeld 1.000 Euro, Überbrückungsgeld also 1.715 Euro (Auszahlungsbetrag). Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Arbeitslosengeldes nach § 140 SGB III vor (verspätete Arbeitslosmeldung), so mindert sich in der Regel auch der Zeitraum des Überbrückungsgelds.

Steuer und Sozialversicherung

Steuern: Das Überbrückungsgeld ist steuerfrei und auch vom Progressionsvorbehalt befreit, d. h. es führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote.

Sozialversicherung: Wer Überbrückungsgeld erhält, ist ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns nicht mehr über die Agentur für Arbeit versichert und sollte daher rechtzeitig vor Leistungsbezug einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse stellen (Tel. 04421/308-0), sofern eine freie journalistische Tätigkeit ausgeübt wird. Wichtig hierbei: Das Überbrückungsgeld ist, weil steuerfrei, nicht als geschätztes und damit beitragspflichtiges Arbeitseinkommen anzugeben, sondern lediglich der erwartete Gewinn aus der freien Tätigkeit selbst. Wer noch keine Belege für eine freie Tätigkeit nachweisen kann, weil bisher und auch in den

folgenden Wochen noch keine Auftraggeber zu finden sind, muss mit der Ablehnung rechnen und sollte sich daher für eine Übergangszeit entweder freiwillig gesetzlich oder privat gegen Krankheit versichern (Beratung hierzu auch beim DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl, Tel. 04346/5031).

Antragsberechtigte

1. Arbeitslose, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, wodurch die Arbeitslosigkeit beendet oder vermieden wird.
2. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist.
3. Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III), ohne dass es dabei auf Vorversicherung in der Arbeitslosenversicherung ankommt. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn noch nicht 24 Monate seit der letzten Förderung einer Existenzgründung durch Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss vergangen sind. Diese Frist kann aber in besonderen Fällen verkürzt werden oder völlig unbeachtet bleiben.

Antragstellung

Anträge sind bei derjenigen Agentur für Arbeit zu stellen, bei welcher der Antragsteller entweder arbeitslos gemeldet ist oder sich im Fall der Arbeitslosigkeit melden müsste. Behinderte und von Behinderung Bedrohte stellen den Antrag bei ihrem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX. Das können z. B. die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, BfA, Jugendhilfe oder Sozialämter sein. Zuständig für die Durchführung ist das Integrationsamt.

Antragsfristen

Der Antrag ist grundsätzlich vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Daher sollte der Antrag inhaltlich so formuliert werden, dass deutlich wird, dass es sich um eine neue Existenzgründung handelt. Wer also gelegentlich schon freie Aufträge erhalten hat, sollte entsprechend genug Argumente dafür finden, dass sein Vorhaben wirklich als neues Konzept gegenüber der alten Tätigkeit anzusehen ist: „Mein bisher schon gelegentliches freie Arbeiten wird im Rahmen der Existenzgründung entscheidend dadurch professionalisiert...“. Um das Problem von vornherein auszuschalten, sollte im Antrag so wenig wie möglich über freie Aufträge in den Vormonaten der Antragstellung zu lesen sein.

Unterlagen

Antragsunterlagen werden in der Regel nach einer persönlichen Erstberatung durch den zuständigen Arbeitsvermittler bei der Agentur für Arbeit ausgegeben. Dem ausgefüllten Antrag ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung beizufügen. Als fachkundige Stellen kommen die Industrie- und Handelskammern, Unternehmensberatungen und für DJV-Mitglieder auch die DJV-Landesverbände sowie die DJV-Bundesgeschäftsstelle in Frage.

Erstberatung nur durch die Agentur für Arbeit

Ratsuchende sollten sich zunächst bei ihrem Arbeitsvermittler (neudeutsch: „Fallmanager“) darüber informieren, ob sie leistungsberechtigt sind. Der DJV kann leider wegen der vielen Sonderfälle eine Erstberatung nicht anbieten. Behinderte und von Behinderung Bedrohte enden sich an ihren Rehabilitationsträger (s. o.).

Stellungnahme zur Existenzgründung durch DJV-Landesverbände

Voraussetzungen für die Stellungnahme des DJV

Grundsätzlich wird von dem Antragsteller verlangt, dem Formular zur Stellungnahme ein schriftliches Konzept seines Vorhabens beizufügen. Darin sollten grundsätzliche Angaben zum angestrebten Unternehmen enthalten sein. Dazu gehören: Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, insbesondere zu Erfahrungen im Medienbereich, ein ausführlicher Finanzierungsplan, der den Zeitraum der nächsten fünf Jahre umfasst, eine Auflistung möglicher Kunden, ein Marketingkonzept, eine Wettbewerbsanalyse und Angaben des Antragstellers zur Selbstständigkeit der Tätigkeit. So fordert es auch die Bundesagentur für Arbeit (Durchführungsanweisung Überbrückungsgeld vom 6.6.05, Punkt 57.21).

Persönlicher und beruflicher Werdegang

Hierzu gehören der Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

Finanzierungsplan

Hierzu zählt eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben des geplanten Unternehmens einschließlich der beabsichtigten Privatentnahmen (Einkommen). Einnahmen aus journalistischen Arbeiten können auch dann eingesetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein konkreter Auftrag vorliegt. Es handelt sich dabei notwendigerweise um eine Schätzung. Zu den Einnahmen gehört selbstverständlich in den ersten sechs Monaten auch das Überbrückungsgeld. Zu den Ausgaben gehört eine Auflistung der Kosten zum Beispiel für Büro, Auto, Schreibwaren, Telefon, PC, Porto und Bewirtungskosten. Der Finanzierungsplan sollte auf fünf Jahre hin ausgerichtet sein. Dabei sollte die erwartete Umsatzentwicklung und Einkommenserwartung aufgezeigt werden. Dabei genügt es, dass die Beispielsrechnung mit einer genauen Aufschlüsselung der Kosten für einen einzigen Monat vorgelegt wird und dass im Übrigen für die weiteren Monate bzw. Jahre pauschal angegeben wird, welcher Gesamtumsatz bzw. welches Gesamteinkommen erwartet wird. Ein Kapitalbedarfsplan sollte zeigen, in welchem Umfang Kapital benötigt wird und aus welchen Quellen es stammen soll. Dabei ist natürlich auch die Sacheinlage (z.B. der eigene PC) als Kapitaleinlage denkbar.

Muster einer Einnahme-/Überschussrechnung

Betriebsausgaben in Euro gesamt	15.400
Miete	3.000
Telekommunikation	2.800
Reisekosten	3.000
Abschreibungen	1.500
Geringwertige Wirtschaftsgüter	800
Fotobedarf, Filme, Fotoarbeiten	750
Versicherungen/Berufsverband	650
Betriebsbedarf	600
Umsatzsteuer, an das Finanzamt abgeführt	500
Rechts- und Beratungskosten	500
Fachliteratur	350
Reparaturen	200
Werbekosten	250
Porto, Zustelldienste	200
Bürobedarf	150
EDV-Zubehör	100
Geldverkehr Nebenkosten	50

Betriebseinnahmen in Euro gesamt	32.100
Honorare	30.000
zzgl. Umsatzsteuer	2.100

Betriebseinnahmen	32.100
./. Betriebsausgaben	15.400
Gewinn	16.700

Kundenkreise

Hier sind mögliche Abnehmer der journalistischen Leistungen zu nennen. Dabei ist es auch zulässig, eine grobe Umschreibung von Auftraggebern zu geben, wenn die Angaben einigermaßen schlüssig erscheinen. Es sollten aber grundsätzlich mehrere Kunden genannt werden, es sei denn, dass der Antragsteller ein überzeugendes Konzept hat, nach dem er auch nur mit einem einzigen Auftraggeber erfolgreich zusammenarbeiten kann.

Wettbewerbssituation

Die Beschreibung der Wettbewerbssituation sollte ein realistisches Bild des Antragstellers von seiner eigenen wirtschaftlichen Lage auf dem Geschäftsfeld freier Journalismus geben. Der Antragsteller sollte zeigen, dass er sich bewusst ist, dass er sich in einen Wettbewerb mit anderen freien Journalisten begibt und darstellen, wie er sich dort eine eigene Position schaffen kann.

Marketingkonzept

Hier sind Angaben dazu zu machen, auf welche Weise sich der Antragsteller als freier Journalist vermarkten will. Typisches Marketing geschieht durch: Direktansprache von Redaktionen, eigene Website, Eintragung in Online-Datenbanken und Adresstaschenbücher (z.B. DJV-Taschenbuch Freie Journalis-

ten), Veröffentlichung von Informationsblättern, Erstellung von Visitenkarten, Übernahme von öffentlich wirksamen Funktionen.

Angaben zur Selbstständigkeit der Tätigkeit

Der Antragsteller muss darlegen, wie er ein tatsächlich selbstständiges Unternehmen aufbauen will und die Gefahr der Scheinselbstständigkeit vermeidet. Selbstständigkeit liegt nicht vor, wenn der Antragsteller von einem Auftraggeber persönlich abhängig und in dessen Betrieb eingegliedert ist. Eine Selbstständigkeit im Sinne von Überbrückungsgeld liegt nicht vor, wenn der Journalist in den sechs Monaten ausschließlich oder im Wesentlichen mit Sozialversicherungsbezügen für einen Auftraggeber arbeitet (wie es beispielsweise im Rundfunk mitunter der Fall ist).

Die Bewertung des Konzepts

Entscheidend ist, dass der zuständige Bearbeiter durch das Konzept die Überzeugung gewinnt, dass das geplante Vorhaben tragfähig ist, das heißt nach dem Ablauf der Förderung durch die Agentur für Arbeit fortbestehen kann. Diese Überzeugung wird letztlich nur durch eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens gewonnen. So ist es zum Beispiel kein negatives Zeichen, wenn ein

Existenzgründer in den ersten Monaten von deutlichen Anlaufverlusten ausgeht, sofern er nur darstellen kann, wie er kurz- und langfristig diese Anlaufkosten minimieren und eventuelle Schulden abtragen kann. Weiterhin wird berücksichtigt, dass namhafte Wirtschaftsinstitute von einer weiteren Expansion des Medienmarktes ausgehen und deswegen auch ungewöhnliche Vorhaben eine Erfolgsaussicht haben können.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung nutzen!

Ab 1. Februar 2006 ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung auch für Selbstständige möglich. Diese Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden; ein entsprechender Antrag sollte zeitgleich mit dem Antrag auf Überbrückungsgeld gestellt werden. Ausführlich informiert der DJV zum Thema Freiwillige Arbeitslosenversicherung im *Tipps für Freie* vom 30.12.2005, erhältlich unter

www.djv.de/schwerpunkte/freie/news/30_12_05.shtml

Nützliche Internetseiten

Informationen für Freie:

www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml

Internetseite Überbrückungsgeld:

www.ueberbrueckungsgeld.de

Tacheles e.V. (mit Durchführungsanweisungen)

www.tacheles-sozialhilfe.de

Weitere Infos

Weitere Informationen für die freie Tätigkeit finden sich im DJV-Ratgeber „Von Beruf: Frei“ (476 Seiten), der für 15 Euro (+Porto und Verpackung) beim DJV bestellt werden kann (kommt mit Rechnung, zu bestellen per E-Mail bei

mur@djv.de oder bei DJV-Verlags- und Service-GmbH, zu Händen Frau Murmann, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, Tel. 0228/201720, Fax 0228 / 241598).

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel.: 0228/20172-18), hir@djv.de